



## Antrag der Redaktionskommission

vom 30.06.2017

<p><b>101.100</b></p> <p><b>Gemeindeordnung</b></p> <p>Änderung vom ...; Ausrichtung der Schulbehördenorganisation auf die schulische Integration und Neuordnung des Verhältnisses von zentraler Schulpflege und Kreisschulbehörden</p>	<p>001 <b>AS 101.100</b></p> <p><b>Gemeindeordnung</b></p> <p>Änderung vom ...; Ausrichtung der Schulbehördenorganisation auf die schulische Integration und Neuordnung des Verhältnisses von zentraler Schulpflege und Kreisschulbehörden</p> <p><b><u>Der Gemeinderat,</u></b></p> <p><b><u>nach Einsichtnahme in die Weisung des Stadtrats vom 21. September 2016<sup>1</sup>,</u></b></p> <p><b><u>beschliesst:</u></b></p> <p><b><u>Die Gemeindeordnung wird wie folgt geändert:</u></b></p>
	<p>002</p>
<p><i>Ersatz von Bezeichnungen (Generalanweisung)</i></p> <p>In den folgenden Bestimmungen wird der Ausdruck «Präsidentinnen- und Präsidentenkonferenz» durch den Ausdruck «Schulpflege» und werden die Ausdrücke «Kreisschulpflege» bzw. «Kreisschulpflegen» durch die Ausdrücke «Kreisschulbehörde» bzw. «Kreisschulbehör-</p>	<p>003</p> <p><i>Ersatz von Bezeichnungen (Generalanweisung)</i></p> <p>In den folgenden Bestimmungen wird der Ausdruck «Präsidentinnen- und Präsidentenkonferenz» durch den Ausdruck «Schulpflege» und werden die Ausdrücke «Kreisschulpflege» bzw. «Kreisschulpflegen» durch die Ausdrücke «Kreisschulbehörde» bzw. «Kreisschulbehör-</p>

<sup>1</sup> Begründung siehe STRB Nr. 780 vom 21. September 2016.

<p>den» ersetzt, mit den erforderlichen grammatikalischen Anpassungen:  Art. 37 Abs. 2, Art. 43 Abs. 1 und 2, Art. 51 Abs. 1, Art. 58 Abs. 2, Art. 60 Abs. 3, Art. 81 Abs. 1, Art. 82 Abs. 2, Art. 85 Abs. 1 und 2, Art. 89 Abs. 1, 2 und 3, Art. 91 Abs. 1, 2 und 3 sowie Art. 94 Abs. 1 und 2.</p> <p>In den folgenden Bestimmungen wird der Ausdruck «Schulpräsidentinnen und -präsidenten» durch den Ausdruck «Präsidentinnen und Präsidenten der Kreisschulbehörden» sowie der Ausdruck «die Schulpräsidentin oder der Schulpräsident» durch den Ausdruck «die Präsidentin oder der Präsident der Kreisschulbehörde» ersetzt, mit den erforderlichen grammatikalischen Anpassungen:</p> <p>Art. 14 lit. i, Art. 41 lit. h Ziff. 7, Art. 89 Abs. 2 und Art. 91 Abs. 3.</p>		<p>den» ersetzt, mit den erforderlichen grammatikalischen Anpassungen:  Art. 37 Abs. 2, Art. 43 Abs. 1 und 2, Art. 51 Abs. 1, Art. 58 Abs. 2, Art. 60 Abs. 3, Art. 81 Abs. 1, Art. 82 Abs. 2, Art. 85 Abs. 1 und 2, Art. 89 Abs. 1, 2 und 3, Art. 91 Abs. 1, 2 und 3 sowie Art. 94 Abs. 1 und 2.</p> <p>In den folgenden Bestimmungen wird der Ausdruck «Schulpräsidentinnen und -präsidenten» durch den Ausdruck «Präsidentinnen und Präsidenten der Kreisschulbehörden» sowie der Ausdruck «die Schulpräsidentin oder der Schulpräsident» durch den Ausdruck «die Präsidentin oder der Präsident der Kreisschulbehörde» ersetzt, mit den erforderlichen grammatikalischen Anpassungen:</p> <p>Art. 14 lit. i, Art. 41 lit. h Ziff. 7, Art. 89 Abs. 2 und Art. 91 Abs. 3.</p>
	004	
<p>Art. 5 Abs. 1 unverändert.</p>	005	<p>Art. 5 Abs. 1 unverändert.</p>
<p><sup>2</sup>Die Schulkreise bilden die Wahlkreise für die Kreisschulbehörden sowie deren Präsidentinnen und Präsidenten.</p>	006	<p><sup>2</sup>Die Schulkreise bilden die Wahlkreise für die Kreisschulbehörden sowie <b>für</b> deren Präsidentinnen und Präsidenten.</p>
	007	
<p>Art. 9 Abs. 1 unverändert.</p>	008	<p>Art. 9 Abs. 1 unverändert.</p>
<p><sup>2</sup>Die Erneuerungswahlen für die Kreisschulbehörden sowie deren Präsidentinnen und Präsidenten werden nach Massgabe des kantonalen Gesetzes über die politischen Rechte durchgeführt. Für diese Wahlen sowie für diejenigen der Stadtamtsfrauen und Stadtammänner und der Friedensrichterinnen und Friedensrichter werden amtliche Wahlzettel nach Massgabe des kantonalen Gesetzes über die politischen Rechte verwendet.</p>	009	<p><sup>2</sup> Die Erneuerungswahlen für die Kreisschulbehörden sowie <b>für</b> deren Präsidentinnen und Präsidenten werden nach Massgabe des kantonalen Gesetzes über die politischen Rechte durchgeführt. Für diese Wahlen sowie für diejenigen der Stadtamtsfrauen und Stadtammänner und der Friedensrichterinnen und Friedensrichter werden amtliche Wahlzettel nach Massgabe des kantonalen Gesetzes über die politischen Rechte verwendet.</p>

<p><sup>3</sup>Die Ersatzwahlen für die Kreisschulbehörden sowie deren Präsidentinnen und Präsidenten, für die Stadtamtsfrauen und Stadtammänner sowie für die Friedensrichterinnen und Friedensrichter werden im Verfahren der Stillen Wahl nach Massgabe des kantonalen Gesetzes über die politischen Rechte durchgeführt.</p>	010	<p><sup>3</sup>Die Ersatzwahlen für die Kreisschulbehörden sowie <b>für</b> deren Präsidentinnen und Präsidenten, für die Stadtamtsfrauen und Stadtammänner sowie für die Friedensrichterinnen und Friedensrichter werden im Verfahren der Stillen Wahl nach Massgabe des kantonalen Gesetzes über die politischen Rechte durchgeführt.</p>
	011	
<p>Art. 80<sup>quater</sup> Schulbehörden sind:</p> <p>a) die Kreisschulbehörden</p> <p>b) die Schulpflege</p> <p>lit. c unverändert.</p>	012	<p>Art. 80<sup>quater</sup> Schulbehörden sind:</p> <p>a) die Kreisschulbehörden</p> <p>b) die Schulpflege</p> <p>lit. c unverändert.</p>
	013	
<p>Art. 81 <sup>1</sup> (Generalanweisung vorbehalten) unverändert.</p>	014	<p>Art. 81 <sup>1</sup> (Generalanweisung vorbehalten) unverändert.</p>
<p><sup>2</sup>Die Schulbehörden können im Rahmen des übergeordneten Rechts Ausschüsse und beratende Kommissionen einsetzen sowie Aufgaben der Präsidentin oder dem Präsidenten oder einzelnen Mitgliedern und Gemeindeangestellten zur selbstständigen Erledigung übertragen.</p>	015	<p><sup>2</sup>Die Schulbehörden können im Rahmen des übergeordneten Rechts Ausschüsse und beratende Kommissionen einsetzen sowie Aufgaben der Präsidentin oder dem Präsidenten oder einzelnen Mitgliedern und Gemeindeangestellten zur selbstständigen Erledigung übertragen.</p>
	016	
<p>Art. 85 Abs. 1 und 2 (Generalanweisung vorbehalten) unverändert.</p>	017	<p>Art. 85 Abs. 1 und 2 (Generalanweisung vorbehalten) unverändert.</p>
<p><sup>3</sup>Die Schulpflege überträgt den Präsidentinnen und Präsidenten der Kreisschulbehörden im Rahmen ihrer Ausgabenkompetenz Ausgabenbefugnisse für die Belange ihres Schulkreises.</p>	018	<p><sup>3</sup>Die Schulpflege überträgt den Präsidentinnen und Präsidenten der Kreisschulbehörden im Rahmen ihrer Ausgabenkompetenz Ausgabenbefugnisse für die Belange ihres Schulkreises.</p>
	019	

<b>II. Schulpflege und Kreisschulbehörden</b>	020	<b>II. Schulpflege und Kreisschulbehörden</b>
Art. 86 [Streichung]	021	Art. 86 <u>unverändert.</u>
	022	
Art. 91 <sup>1</sup> Die Kreisschulbehörden leiten und beaufsichtigen das Schulwesen ihres Schulkreises, soweit dafür nicht ein anderes Organ zuständig ist.	023	Art. 91 <sup>1</sup> Die Kreisschulbehörden leiten und beaufsichtigen das Schulwesen ihres Schulkreises, soweit dafür nicht ein anderes Organ zuständig ist.
Abs. 2 und 3 (Generalanweisung vorbehalten) unverändert.	024	Abs. 2 und 3 (Generalanweisung vorbehalten) unverändert.
	025	
Art. 92 Gegen Beschlüsse der Kreisschulbehörden kann bei der Bildungsdirektion oder beim Bezirksrat gemäss kantonalem Recht Rekurs eingelegt werden. Ein Weiterzug an die Schulpflege ist ausgeschlossen.	026	Art. 92 Gegen Beschlüsse der Kreisschulbehörden kann bei der Bildungsdirektion oder beim Bezirksrat gemäss kantonalem Recht Rekurs eingelegt werden. Ein Weiterzug an die Schulpflege ist ausgeschlossen.
	027	
Art. 93 <sup>1</sup> Die Schulpflege besteht aus der Vorsteherin oder dem Vorsteher des Schul- und Sportdepartements als Schulpräsidentin oder Schulpräsident (Vorsitz) und den Präsidentinnen und Präsidenten der Kreisschulbehörden.	028	Art. 93 <sup>1</sup> Die Schulpflege besteht aus der Vorsteherin oder dem Vorsteher des Schul- und Sportdepartements als Schulpräsidentin oder Schulpräsident (Vorsitz) und den Präsidentinnen und Präsidenten der Kreisschulbehörden.
Abs. 2 und 3 unverändert.	029	Abs. 2 und 3 unverändert.
	030	
Art. 94 Abs. 1 (Generalanweisung vorbehalten) unverändert.	031	Art. 94 Abs. 1 (Generalanweisung vorbehalten) unverändert.
<sup>2</sup> Die Schulpflege erfüllt in eigener Kompetenz folgende Aufgaben: lit. a–e (Generalanweisung vorbehalten) unverändert.	032	<sup>2</sup> Die Schulpflege erfüllt in eigener Kompetenz folgende Aufgaben: lit. a–e (Generalanweisung vorbehalten) unverändert.

<p>f) Beaufsichtigung der vom Schul- und Sportdepartement geführten Sonderschulen und weiteren gesamtstädtischen sonderpädagogischen Angebote, Förderung von deren Qualität und Sicherstellung der Zusammenarbeit mit der Regelschule.</p>		<p>f) Beaufsichtigung der vom Schul- und Sportdepartement geführten Sonderschulen und weiteren gesamtstädtischen sonderpädagogischen Angebote, Förderung von deren Qualität und Sicherstellung der Zusammenarbeit mit der Regelschule.</p>
	033	
<p>Art. 95 Die Schulpflege stellt beim Stadtrat, gegebenenfalls zuhanden von Gemeinderat und Gemeinde, Antrag über:</p> <p>lit. a–d unverändert.</p> <p>e) Erlass von Vorschriften über das Volksschul- und Betreuungswesen, die in die Zuständigkeit des Gemeinderats oder des Stadtrats fallen, insbesondere der Vorschriften über die Anstellung und Besoldung der Lehrpersonen und der Schulleitungen;</p> <p>lit. f unverändert.</p>	034	<p>Art. 95 Die Schulpflege stellt beim Stadtrat, gegebenenfalls zuhanden von Gemeinderat und Gemeinde, Antrag über:</p> <p>lit. a–d unverändert.</p> <p>e) Erlass von Vorschriften über das Volksschul- und Betreuungswesen, die in die Zuständigkeit des Gemeinderats oder des Stadtrats fallen, insbesondere der Vorschriften über die Anstellung und Besoldung der Lehrpersonen und der Schulleitungen;</p> <p>lit. f unverändert.</p>
	035	
<p>Art. 101 Es bestehen folgende zwei Schulkommissionen mit selbständigen Verwaltungsbefugnissen:</p> <p>Ziff. 1 und 2 unverändert.</p> <p>Ziff. 3 wird aufgehoben.</p>	036	<p>Art. 101 Es bestehen folgende zwei Schulkommissionen mit selbständigen Verwaltungsbefugnissen:</p> <p>Ziff. 1 und 2 unverändert.</p> <p>Ziff. 3 wird aufgehoben.</p>

<p><b>412.103</b></p> <p><b>Verordnung über die geleiteten Volksschulen in den Schulkreisen der Stadt Zürich (Organisationsstatut)</b></p> <p>Änderung vom ...; Neuordnung des Verhältnisses von zentraler Schulpflege und Kreisschulbehörden</p>	001	<p><b><u>AS 412.103</u></b></p> <p><b>Verordnung über die geleiteten Volksschulen in den Schulkreisen der Stadt Zürich (Organisationsstatut)</b></p> <p>Änderung vom ...; Neuordnung des Verhältnisses von zentraler Schulpflege und Kreisschulbehörden</p> <p><b><u>Der Gemeinderat,</u></b></p> <p><b><u>nach Einsichtnahme in die Weisung des Stadtrats vom 21. September 2016<sup>1</sup>,</u></b></p> <p><b><u>beschliesst:</u></b></p> <p><b><u>Die Verordnung über die geleiteten Volksschulen in den Schulkreisen der Stadt Zürich vom 11. Januar 2006 wird wie folgt geändert:</u></b></p>
	002	
<p><i>Ersatz von Bezeichnungen (Generalanweisung)</i></p> <p>In den folgenden Bestimmungen wird der Ausdruck «Präsidentinnen- und Präsidentenkonferenz» durch den Ausdruck «Schulpflege» und werden die Ausdrücke «Kreisschulpflege» bzw. «Kreisschulpflegen» durch die Ausdrücke «Kreisschulbehörde» bzw. «Kreisschulbehörden» ersetzt, mit den erforderlichen grammatikalischen Anpassungen:</p> <p>Art. 1, Art. 2, Titel vor Art. 3, Art. 3 Abs. 1 und 2, Art. 4 Abs. 1 und</p>	003	<p><i>Ersatz von Bezeichnungen (Generalanweisung)</i></p> <p>In den folgenden Bestimmungen wird der Ausdruck «Präsidentinnen- und Präsidentenkonferenz» durch den Ausdruck «Schulpflege» und werden die Ausdrücke «Kreisschulpflege» bzw. «Kreisschulpflegen» durch die Ausdrücke «Kreisschulbehörde» bzw. «Kreisschulbehörden» ersetzt, mit den erforderlichen grammatikalischen Anpassungen:</p> <p>Art. 1, Art. 2, Titel vor Art. 3, Art. 3 Abs. 1 und 2, Art. 4 Abs. 1</p>

---

<sup>1</sup> **Begründung siehe STRB Nr. 780 vom 21. September 2016.**

<p>2, Art. 5, Art. 6 Abs. 1 und 2, Art. 7 Abs. 2–4, Art. 8 Abs. 1, Art. 9 Abs. 2, Art. 10 Abs. 1 lit. h, Abs. 4 und 6, Art. 12 Abs. 3, Abs. 4 lit. e, Abs. 6 und 7, Art. 12 Abs. 2–7, Art. 13, Art. 16 Abs. 3 und 4, Art. 19 Abs. 1 lit. c und Abs. 2, Art. 22, Art. 23 Abs. 2, Art. 24 Abs. 1 und Art. 25.</p> <p>In den folgenden Bestimmungen wird der Ausdruck «Schulpräsidium» durch den Ausdruck «Präsidium der Kreisschulbehörde» und der Ausdruck «die Schulpräsidentin oder der Schulpräsident» durch den Ausdruck «die Präsidentin oder der Präsident der Kreisschulbehörde» ersetzt, mit den erforderlichen grammatikalischen Anpassungen:</p> <p>Art. 6 Abs. 1 und 4, Art. 7 Abs. 2 und 3, Art. 10 Abs. 6, Art. 11 Abs. 1, Art. 12 Abs. 2 und Abs. 4 lit. d, Art. 16 Abs. 1 und Art. 19 Abs. 1 lit. a.</p>		<p>und 2, Art. 5, Art. 6 Abs. 1 und 2, Art. 7 Abs. 2–4, Art. 8 Abs. 1, Art. 9 Abs. 2, Art. 10 Abs. 1 lit. h, Abs. 4 und 6, Art. 12 Abs. 3, Abs. 4 lit. e, Abs. 6 und 7, Art. 12 Abs. 2–7, Art. 13, Art. 16 Abs. 3 und 4, Art. 19 Abs. 1 lit. c und Abs. 2, Art. 22, Art. 23 Abs. 2, Art. 24 Abs. 1 und Art. 25.</p> <p>In den folgenden Bestimmungen wird der Ausdruck «Schulpräsidium» durch den Ausdruck «Präsidium der Kreisschulbehörde» und der Ausdruck «die Schulpräsidentin oder der Schulpräsident» durch den Ausdruck «die Präsidentin oder der Präsident der Kreisschulbehörde» ersetzt, mit den erforderlichen grammatikalischen Anpassungen:</p> <p>Art. 6 Abs. 1 und 4, Art. 7 Abs. 2 und 3, Art. 10 Abs. 6, Art. 11 Abs. 1, Art. 12 Abs. 2 und Abs. 4 lit. d, Art. 16 Abs. 1 und Art. 19 Abs. 1 lit. a.</p>
	004	
<p>Aufgaben und Befugnisse Art. 4</p>	005	<p>Aufgaben und Befugnisse Art. 4<sup>1</sup> Die Kreisschulbehörden üben gemäss Art. 91 der Gemeindeordnung die Aufsicht über die Schulen ihres Schulkreises aus und erfüllen die ihnen dort übertragenen Aufgaben. Sie sind zusammen mit den Schulleitungen und dem weiteren Schulpersonal für die Qualitätssicherung und -entwicklung der Schulen verantwortlich. Sie orientieren sich dabei am Wohl der Schülerinnen und Schüler und <b>richten ein spezielles</b> Augenmerk auf besondere pädagogische Bedürfnisse. Sie führen Schulbesuche durch und nehmen in Absprache mit den Schulleitungen an Schulkonferenzen und weiteren Veranstaltungen teil.</p>
<p><sup>1</sup> Die Kreisschulbehörden üben gemäss Art. 91 der Gemeindeordnung die Aufsicht über die Schulen ihres Schulkreises aus und erfüllen die ihnen dort übertragenen Aufgaben. Sie sind zusammen</p>	006	

<p>mit den Schulleitungen und dem weiteren Schulpersonal für die Qualitätssicherung und -entwicklung der Schulen verantwortlich. Sie orientieren sich dabei am Wohl der Schülerinnen und Schüler und richten dabei ein besonderes Augenmerk auf besondere pädagogische Bedürfnisse. Sie führen Schulbesuche durch und nehmen in Absprache mit den Schulleitungen an Schulkonferenzen und weiteren Veranstaltungen teil.</p>		
<p>Abs. 2 (Generalanweisung vorbehalten) unverändert.</p>	007	<p>Abs. 2 (Generalanweisung vorbehalten) unverändert.</p>
	008	
<p>Ge- schäfts- ordnung Art. 5 (Generalanweisung vorbehalten) unverändert</p>	009	<p>Ge- schäfts- ordnung Art. 5 (Generalanweisung vorbehalten) unverändert.</p>
	010	
<p>Präsidium der Kreis- schulbe- hörde Art. 6 Abs. 1 (Generalanweisung vorbehalten) unverändert.</p>	011	<p>Präsidium der Kreis- schulbe- hörde Art. 6 Abs. 1 (Generalanweisung vorbehalten) unverändert.</p>
<p>Art. 6 Abs. 2 (Generalanweisung vorbehalten) unverändert</p>	012	<p>Art. 6 Abs. 2 (Generalanweisung vorbehalten) unverändert.</p>
<p><sup>3</sup>Die Präsidentin oder der Präsident der Kreisschulbehörde entscheidet in der ihr oder ihm von Gesetz und Verordnung oder durch Beschluss der Kreisschulbehörde übertragenen Geschäften. Insbesondere entscheidet sie oder er über:</p> <p>lit. a und b unverändert.</p> <p>c. den Mitteleinsatz im Rahmen der dem Schulkreis zugeteilten personellen Ressourcen;</p> <p>d. Ausgaben im Rahmen der von der Schulpflege gemäss Art. 85 Abs. 3 Gemeindeordnung (GO; AS 101.100) übertragenen Ausgabenbefugnisse (ohne Globalkredit der Schulen);</p>	013	<p><sup>3</sup>Die Präsidentin oder der Präsident der Kreisschulbehörde entscheidet in der ihr oder ihm von Gesetz und Verordnung oder durch Beschluss der Kreisschulbehörde übertragenen Geschäften. Insbesondere entscheidet sie oder er über:</p> <p>lit. a und b unverändert.</p> <p>c. den Mitteleinsatz im Rahmen der dem Schulkreis zugeteilten personellen Ressourcen;</p> <p>d. Ausgaben im Rahmen der von der Schulpflege gemäss Art. 85 Abs. 3 <b>GO</b> übertragenen Ausgabenbefugnisse (ohne Globalkredit der Schulen);</p>



lit. d–g werden zu lit. e–h.		lit. d–g werden zu lit. e–h.
Abs. 4 (Generalanweisung vorbehalten) unverändert.	014	Abs. 4 (Generalanweisung vorbehalten) unverändert.
	015	
Ausschüsse und Kommissionen Art. 7 <sup>1</sup> Die Kreisschulbehörden bestellen einen geschäftsleitenden Ausschuss (Geschäftsleitung), auf den sie einzelne ihrer Entscheidungskompetenzen übertragen können. Diesem gehören die Präsidentin oder der Präsident (Vorsitz) sowie vier bis acht weitere Mitglieder der Kreisschulbehörde sowie, mit beratender Stimme, je eine Vertretung der Schulleitungen und des Konventspräsidiums an.	016	Ausschüsse und Kommissionen Art. 7 <sup>1</sup> Die Kreisschulbehörden bestellen einen geschäftsleitenden Ausschuss (Geschäftsleitung), auf den sie einzelne ihrer Entscheidungskompetenzen übertragen können. Diesem gehören die Präsidentin oder der Präsident (Vorsitz), vier bis acht weitere Mitglieder der Kreisschulbehörde sowie, mit beratender Stimme, je eine Vertretung der Schulleitungen und des Konventspräsidiums an.
Abs. 2–5 (Generalanweisung vorbehalten) unverändert.	017	Abs. 2–5 (Generalanweisung vorbehalten) unverändert.
	018	
Kompetenzen und Aufgaben Art. 12 (Generalanweisung vorbehalten) unverändert	019	Kompetenzen und Aufgaben Art. 12 (Generalanweisung vorbehalten) unverändert.

<p><b>412.100</b></p> <p><b>Verordnung über die Volksschule in der Stadt Zürich (VVZ)</b></p> <p>Änderung vom ...; Ausrichtung der Schulbehördenorganisation auf die schulische Integration und Begriffsanpassung</p>	001	<p><b><u>AS 412.100</u></b></p> <p><b>Verordnung über die Volksschule in der Stadt Zürich (VVZ)</b></p> <p>Änderung vom ...; Ausrichtung der Schulbehördenorganisation auf die schulische Integration und Begriffsanpassung</p> <p><b><u>Der Gemeinderat,</u></b></p> <p><b><u>nach Einsichtnahme in die Weisung des Stadtrats vom 21. September 2016<sup>1</sup>,</u></b></p> <p><b><u>beschliesst:</u></b></p> <p><b><u>Die Verordnung über die Volksschule in der Stadt Zürich vom 23. März 1988 wird wie folgt geändert:</u></b></p>
	002	
<p><i>Ersatz von Bezeichnungen (Generalanweisung)</i></p> <p>In den folgenden Bestimmungen werden die Ausdrücke «Präsidentinnen- und Präsidentenkonferenz», «Präsidentenkonferenz» und «Zentralschulpflege» durch den Ausdruck «Schulpflege» und werden die Ausdrücke «Kreisschulpflege» bzw. «Kreisschulpflegen» durch die Ausdrücke «Kreisschulbehörde» bzw. «Kreisschulbehörden» ersetzt, mit den erforderlichen grammatikalischen Anpassungen:</p> <p>Art. 1 (Titel und Abs. 1), Art. 5<sup>ter</sup>, Art. 13 Abs. 2, Art. 16, Art. 18 Abs. 2, Art. 27 Abs. 2, Art. 28 (Titel sowie Abs. 1 und 2), Art. 47</p>	003	<p><i>Ersatz von Bezeichnungen (Generalanweisung)</i></p> <p>In den folgenden Bestimmungen werden die Ausdrücke «Präsidentinnen- und Präsidentenkonferenz», «Präsidentenkonferenz» und «Zentralschulpflege» durch den Ausdruck «Schulpflege» und werden die Ausdrücke «Kreisschulpflege» bzw. «Kreisschulpflegen» durch die Ausdrücke «Kreisschulbehörde» bzw. «Kreisschulbehörden» ersetzt, mit den erforderlichen grammatikalischen Anpassungen:</p> <p>Art. 1 (Titel und Abs. 1), Art. 5<sup>ter</sup>, Art. 13 Abs. 2, Art. 16, Art. 18 Abs. 2, Art. 27 Abs. 2, Art. 28 (Titel sowie Abs. 1 und 2), Art. 47</p>

<sup>1</sup> Begründung siehe STRB Nr. 780 vom 21. September 2016.

<p>Abs. 2, Art. 52 Abs. 2–4 und Art. 64 Abs. 2.</p> <p>In den folgenden Bestimmungen wird der Ausdruck «Schulpräsidium» durch den Ausdruck «Präsidium der Kreisschulbehörde», der Ausdruck «der Schulpräsident» durch den Ausdruck «die Präsidentin oder der Präsident der Kreisschulbehörde» sowie der Ausdruck «die Schulpräsidenten» durch den Ausdruck «die Präsidentinnen und Präsidenten der Kreisschulbehörden» ersetzt, mit den erforderlichen grammatikalischen Anpassungen:</p> <p>Art. 5<sup>ter</sup>, Art. 13 Abs. 2, Art. 27 Abs. 2, Art. 28 Abs. 1, Art. 49 Abs. 4 und Art. 65 Abs. 2.</p>		<p>Abs. 2, Art. 52 Abs. 2–4 und Art. 64 Abs. 2.</p> <p>In den folgenden Bestimmungen wird der Ausdruck «Schulpräsidium» durch den Ausdruck «Präsidium der Kreisschulbehörde», der Ausdruck «der Schulpräsident» durch den Ausdruck «die Präsidentin oder der Präsident der Kreisschulbehörde» sowie der Ausdruck «die Schulpräsidenten» durch den Ausdruck «die Präsidentinnen und Präsidenten der Kreisschulbehörden» ersetzt, mit den erforderlichen grammatikalischen Anpassungen:</p> <p>Art. 5<sup>ter</sup>, Art. 13 Abs. 2, Art. 27 Abs. 2, Art. 28 Abs. 1, Art. 49 Abs. 4 und Art. 65 Abs. 2.</p>
	004	
<p>Art. 2 Gemeindeeigene Schulen a) geführte Schulen</p>	005	
<p>Die Stadt führt folgende gemeindeeigene Schulen:</p> <p>Ziff. 1–3 unverändert.</p> <p>Ziff. 4 wird aufgehoben.</p> <p>Ziff. 5–11 unverändert.</p>	006	<p><u>Gemeindeeigene Schulen a. geführte Schulen</u></p> <p><u>Art. 2</u> Die Stadt führt folgende gemeindeeigene Schulen:</p> <p>Ziff. 1–3 unverändert.</p> <p>Ziff. 4 wird aufgehoben.</p> <p>Ziff. 5–11 unverändert.</p>
	007	
<p>Art. 4 c) Schulleiter</p>	008	
<p>Abs. 1 unverändert.</p> <p>Abs. 2 wird aufgehoben.</p> <p>Abs. 3 unverändert.</p>	009	<p><u>c. Schulleitung</u></p> <p><u>Art. 4</u> Abs. 1 unverändert.</p> <p>Abs. 2 wird aufgehoben.</p> <p>Abs. 3 unverändert.</p>

	010	
Art. 4 <sup>bis</sup> Gesamtstädtische Therapien	011	
<sup>1</sup> Die Therapieangebote Logopädie und Psychomotorik werden für die Schulkreise gesamtstädtisch durch das Schul- und Sportdepartement geführt.	012	<u>Gesamtstädtische Therapien</u> <u>Art. 4<sup>bis</sup> 1</u> Die Therapieangebote Logopädie und Psychomotorik werden <b>durch das Schul- und Sportdepartement</b> für die Schulkreise <b>gesamtstädtisch geführt</b> .
<sup>2</sup> Sie unterstehen je einer Leitung. Diese wird durch die für die Volksschule zuständige Dienstchefin oder den für die Volksschule zuständigen Dienstchef des Schul- und Sportdepartements bezeichnet.	013	<sup>2</sup> Sie unterstehen je einer Leitung. Diese wird durch die für die Volksschule zuständige Dienstchefin oder den für die Volksschule zuständigen Dienstchef des Schul- und Sportdepartements <b>bestimmt</b> .
	014	
Art. 4 <sup>ter</sup> Aufsicht über die Sonderschulen und gesamtstädtischen Therapien	015	
<sup>1</sup> Die Schulpflege übt die Aufsicht über die Sonderschulen und gesamtstädtischen Therapien aus.	016	<u>Aufsicht über die Sonderschulen und gesamtstädtischen Therapien</u> <u>Art. 4<sup>ter</sup> 1</u> Die Schulpflege übt die Aufsicht über die Sonderschulen und <b>die</b> gesamtstädtischen Therapien aus.
<sup>2</sup> Im Rahmen dieser Aufsicht stellt sie Schul- und Therapiebesuche sicher und beauftragt damit Mitglieder der Kreisschulbehörden.	017	<sup>2</sup> Im Rahmen dieser Aufsicht stellt sie Schul- und Therapiebesuche sicher und beauftragt damit Mitglieder der Kreisschulbehörden.
<sup>3</sup> Sie regelt die Einzelheiten der Aufsicht in einem Behördenerlass.	018	<sup>3</sup> Sie regelt die Einzelheiten der Aufsicht in einem Behördenerlass.
<sup>4</sup> Der Stadtrat legt die Entschädigung für Schul- und Therapiebesuche fest.	019	<sup>4</sup> Der Stadtrat legt die Entschädigung für Schul- und Therapiebesuche fest.

	020	
Art. 27 b) Zustellung oder Auflage	021	
<sup>1</sup> Den Mitgliedern der Schulpflege sowie ihrer beschlussfassenden Ausschüsse wird das Protokoll persönlich zugestellt.	022	<u>b. Zustellung oder Auflage</u> <u>Art. 27</u> <sup>1</sup> Den Mitgliedern der Schulpflege sowie ihrer beschlussfassenden Ausschüsse wird das Protokoll persönlich zugestellt.
Abs. 2 (Generalanweisung vorbehalten) unverändert.	023	Abs. 2 (Generalanweisung vorbehalten) unverändert.
	024	
Art. 29 d) Kommissionen, Konvente und Konferenzen	025	
<sup>1</sup> Protokoll und Kanzleigeschäfte der Kommissionen der Schulpflege werden von einer oder einem Angestellten des Schulamts geführt.	026	<u>d. Kommissionen, Konvente und Konferenzen</u> <u>Art. 29</u> <sup>1</sup> Protokoll und Kanzleigeschäfte der Kommissionen der Schulpflege werden von einer oder einem Angestellten des Schulamts geführt.
Abs. 2 unverändert.	027	Abs. 2 unverändert.
	028	
Art. 29 <sup>bis</sup> Behördenvernetzung Sonderpädagogik	029	
<sup>1</sup> Die Schulpflege sorgt im Rahmen der vom Gemeinderat bewilligten Voranschlagskredite für eine Vernetzung der Mitglieder der Kreisschulbehörden, die Behördenaufgaben im Bereich der Sonderpädagogik wahrnehmen.	030	<u>Behördenvernetzung Sonderpädagogik</u> <u>Art. 29<sup>bis</sup></u> <sup>1</sup> Die Schulpflege sorgt im Rahmen der vom Gemeinderat bewilligten Voranschlagskredite für eine Vernetzung der Mitglieder der Kreisschulbehörden, die Behördenaufgaben im Bereich der Sonderpädagogik wahrnehmen.
<sup>2</sup> Die Vernetzung dient der Information, dem Austausch und der Weiterbildung.	031	<sup>2</sup> Die Vernetzung dient der Information, dem Austausch und der Weiterbildung.
<sup>3</sup> Die Schulpflege regelt die Einzelheiten in einem Behördenerlass.	032	<sup>3</sup> Die Schulpflege regelt die Einzelheiten in einem Behördenerlass.

	033	
4.1 Regelschulen, Sonderschulen und Therapien	034	<b><u>4.1 Regelschulen, Sonderschulen und Therapien</u></b>
Art. 47 Grundsatz	035	
<p><sup>1</sup> Es bestehen folgende öffentlich-rechtliche Organisationen des Schulpersonals:</p> <p>1. Konvente</p> <p>a) Lehrpersonen, Betreuungspersonal und Leitende Hausdienst und Technik sind in Konventen zusammengeschlossen. Es besteht ein Stadtkonvent, ein Konvent der Sonderschulen und Therapien sowie in jedem Schulkreis ein Kreiskonvent.</p> <p>b) Die Schulleiterinnen und Schulleiter der Regelschulen und der Sonderschulen sowie die Leitungen der Therapieangebote Logopädie und Psychomotorik sind im städtischen Konvent der Schulleitungen zusammengefasst.</p> <p>c) Die Schulleiterinnen und Schulleiter der Regelschulen der Schulkreise bilden die jeweilige Schulleitungskonferenz des Schulkreises. Auf diese findet Art. 16 der Verordnung über die geleiteten Volksschulen in den Schulkreisen der Stadt Zürich (Organisationsstatut) Anwendung.</p> <p>Ziff. 2 unverändert.</p>	036	<p><u>Grundsatz</u> <b>Art. 47</b> <sup>1</sup> Es bestehen folgende öffentlich-rechtliche Organisationen des Schulpersonals:</p> <p>1. Konvente</p> <p><b>a.</b> Lehrpersonen, Betreuungspersonal und Leitende Hausdienst und Technik sind in Konventen zusammengeschlossen. Es besteht ein Stadtkonvent, ein Konvent der Sonderschulen und Therapien sowie in jedem Schulkreis ein Kreiskonvent.</p> <p><b>b.</b> Die Schulleiterinnen und Schulleiter der Regelschulen und der Sonderschulen sowie die Leitungen der Therapieangebote Logopädie und Psychomotorik sind im städtischen Konvent der Schulleitungen zusammengefasst.</p> <p><b>c.</b> Die Schulleiterinnen und Schulleiter der Regelschulen der Schulkreise bilden die jeweilige Schulleitungskonferenz des Schulkreises. Auf diese findet Art. 16 der Verordnung über die geleiteten Volksschulen in den Schulkreisen der Stadt <b><u>Zürich</u></b><sup>2</sup> Anwendung.</p> <p>Ziff. 2 unverändert.</p>

---

<sup>2</sup> **Verordnung über die geleiteten Volksschulen in den Schulkreisen der Stadt Zürich vom 11. Januar 2006, Organisationsstatut, OS, AS 412.103.**

Abs. 2 (Generalanweisung vorbehalten) unverändert.	037	Abs. 2 (Generalanweisung vorbehalten) unverändert.
	038	
Art. 48 Zusammensetzung und Wahl a) Stadtkonvent	039	
<p><sup>1</sup> Der Stadtkonvent setzt sich zusammen aus:</p> <p>lit. a und b unverändert.</p> <p>c) den Präsidentinnen und Präsidenten der Kreiskonvente sowie der Präsidentin oder dem Präsidenten des Konvents der Sonderschulen und Therapien; und</p> <p>lit. d unverändert.</p>	040	<p><u>Zusammensetzung und Wahl a. Stadtkonvent</u></p> <p><u>Art. 48</u> <sup>1</sup> Der Stadtkonvent setzt sich zusammen aus:</p> <p>lit. a und b unverändert.</p> <p><b>c.</b> den Präsidentinnen und Präsidenten der Kreiskonvente sowie der Präsidentin oder dem Präsidenten des Konvents der Sonderschulen und Therapien; und</p> <p>lit. d unverändert.</p>
<p><sup>2</sup> Der Vorstand des Stadtkonvents besteht aus:</p> <p>lit. a und b unverändert.</p> <p>c) den Präsidentinnen und Präsidenten der Kreiskonvente sowie der Präsidentin oder dem Präsidenten des Konvents der Sonderschulen und Therapien; und</p> <p>lit. d unverändert.</p>	041	<p><sup>2</sup> Der Vorstand des Stadtkonvents besteht aus:</p> <p>lit. a und b unverändert.</p> <p><b>c.</b> den Präsidentinnen und Präsidenten der Kreiskonvente sowie der Präsidentin oder dem Präsidenten des Konvents der Sonderschulen und Therapien; und</p> <p>lit. d unverändert.</p>
Abs. 3 unverändert.	042	Abs. 3 unverändert.
	043	
Art. 49 <sup>bis</sup> c) Konvent der Sonderschulen und Therapien	044	
<p><sup>1</sup> Der Konvent der Sonderschulen und Therapien setzt sich aus den Lehr- und Betreuungspersonen der gemeindeeigenen Sonderschulen, dem Personal der Therapieangebote Logopädie und Psychomotorik sowie den Leitenden Hausdienst und Tech-</p>	045	<p><u>c. Konvent der Sonderschulen und Therapien</u></p> <p><u>Art. 49<sup>bis</sup></u> <sup>1</sup> Der Konvent der Sonderschulen und Therapien setzt sich aus den Lehr- und Betreuungspersonen der gemeindeeigenen Sonderschulen, dem Personal der Therapieangebote Logopädie und Psychomotorik sowie den Leitenden Haus-</p>

nik der gemeindeeigenen Sonderschulen zusammen. Er wählt aus seiner Mitte eine Präsidentin oder einen Präsidenten und eine Vertretung in jede Fachgruppe.		dienst und Technik der gemeindeeigenen Sonderschulen zusammen. Er wählt aus seiner Mitte eine Präsidentin oder einen Präsidenten und eine Vertretung in jede Fachgruppe.
<sup>2</sup> Der Vorstand des Konvents setzt sich zusammen aus: a) der Präsidentin oder dem Präsidenten; b) den Vertretungen der Fachgruppen; c) je einer durch die Schulkonferenz gewählten Vertretung jeder Sonderschule; und d) je einer durch das Personal der Therapieangebote Logopädie und Psychomotorik gewählten Vertretung für diese Therapien.	046	<sup>2</sup> Der Vorstand des Konvents setzt sich zusammen aus: <u>a.</u> der Präsidentin oder dem Präsidenten; <u>b.</u> den Vertretungen der Fachgruppen; <u>c.</u> je einer durch die Schulkonferenz gewählten Vertretung jeder Sonderschule; und <u>d.</u> je einer durch das Personal der Therapieangebote Logopädie und Psychomotorik gewählten Vertretung für diese Therapien.
<sup>3</sup> Der Vorstand bestimmt aus seinen Reihen eine Vizepräsidentin oder einen Vizepräsidenten und eine Aktuarin oder einen Aktuar. Im Übrigen organisiert er sich selbst.	047	<sup>3</sup> Der Vorstand bestimmt aus seinen Reihen eine Vizepräsidentin oder einen Vizepräsidenten und eine Aktuarin oder einen Aktuar. Im Übrigen organisiert er sich selbst.
	048	
Art. 50 d) Fachgruppen	049	
<sup>1</sup> Jede Fachgruppe setzt sich aus den von den Kreiskonventen und dem Konvent der Sonderschulen und Therapien gewählten Vertretungen zusammen.	050	<u>d. Fachgruppen</u> <u>Art. 50</u> <sup>1</sup> Jede Fachgruppe setzt sich aus den von den Kreiskonventen und dem Konvent der Sonderschulen und Therapien gewählten Vertretungen zusammen.
Abs. 2 unverändert.	051	Abs. 2 unverändert.
	052	
Art. 51 e) Städtischer Konvent der Schulleitungen	053	



<p><sup>1</sup> Der städtische Konvent der Schulleitungen setzt sich aus allen Schulleiterinnen und Schulleitern der Regelschulen und der Sonderschulen sowie den Leitungen der Therapieangebote Logopädie und Psychomotorik zusammen.</p>	054	<p><u>e. Städtischer Konvent der Schulleitungen</u></p> <p><u>Art. 51</u> <sup>1</sup> Der städtische Konvent der Schulleitungen setzt sich aus allen Schulleiterinnen und Schulleitern der Regelschulen und der Sonderschulen sowie den Leitungen der Therapieangebote Logopädie und Psychomotorik zusammen.</p>
<p><sup>2</sup> Der Vorstand des städtischen Konvents der Schulleitungen setzt sich zusammen aus:</p> <p>lit. a und b unverändert.</p> <p>c) acht weiteren Mitgliedern, wobei je eines durch die Schulleitungskonferenzen der Schulkreise sowie eines durch die Schulleitungen der Sonderschulen und Leitungen der Therapieangebote Logopädie und Psychomotorik gewählt wird.</p>	055	<p><sup>2</sup> Der Vorstand des städtischen Konvents der Schulleitungen setzt sich zusammen aus:</p> <p>lit. a und b unverändert.</p> <p><u>c.</u> acht weiteren Mitgliedern, wobei je eines durch die Schulleitungskonferenzen der Schulkreise sowie eines durch die Schulleitungen der Sonderschulen und Leitungen der Therapieangebote Logopädie und Psychomotorik gewählt wird.</p>
<p>Abs. 3 unverändert.</p>	056	<p>Abs. 3 unverändert.</p>
	057	
<p>4.2 Konvent der Musikschule Konservatorium Zürich</p>	058	<p><b><u>4.2 Konvent der Musikschule Konservatorium Zürich</u></b></p>
<p>Art. 54 wird aufgehoben.</p>	059	<p>Art. 54 wird aufgehoben.</p>
	060	
<p><i>Titel zu Art. 55:</i></p> <p>Zusammensetzung</p>	061	<p><b><u>Marginalie</u></b> zu Art. 55:</p> <p>Zusammensetzung</p>
	062	
<p>Art. 56 Präsidium und Aktuariat</p>	063	
<p>Der Konvent der Musikschule Konservatorium Zürich wählt eine Präsidentin oder einen Präsidenten sowie eine Aktuarin oder</p>	064	<p><u>Präsidium und Aktuariat</u></p> <p><u>Art. 56</u> Der Konvent der Musikschule Konservatorium Zürich wählt eine Präsidentin oder einen Präsidenten sowie eine Ak-</p>

einen Aktuar. Im Übrigen organisiert er sich selbst.		tuarin oder einen Aktuar. Im Übrigen organisiert er sich selbst.
	065	
Art. 57 Aufgaben und Geschäftsführung	066	
<sup>1</sup> Für die Aufgaben und die Geschäftsführung des Konvents der Musikschule Konservatorium Zürich gelten die Bestimmungen über die Konvente der Regelschulen, Sonderschulen und Therapien (Art. 52 Abs. 1 und Art. 53) sinngemäss.	067	<u>Aufgaben und Geschäftsführung</u> <b>Art. 57</b> <sup>1</sup> Für die Aufgaben und die Geschäftsführung des Konvents der Musikschule Konservatorium Zürich gelten die Bestimmungen über die Konvente der Regelschulen, Sonderschulen und Therapien (Art. 52 Abs. 1 und Art. 53) sinngemäss.
<sup>2</sup> Die Schulkommission Musikschule Konservatorium Zürich erlässt eine Aufgabenumschreibung. Sie kann Aufträge erteilen. Im vorgegebenen Rahmen erlässt der Konvent eine Geschäftsordnung.	068	<sup>2</sup> Die Schulkommission Musikschule Konservatorium Zürich erlässt eine Aufgabenumschreibung. Sie kann Aufträge erteilen. Im vorgegebenen Rahmen erlässt der Konvent eine Geschäftsordnung.
	069	
Art. 63 Grundsatz	070	
Das Präsidium der Kreisschulbehörde und die Schulleitung ermöglichen die zweckmässige und intensive Nutzung der Schulanlagen.	071	<u>Grundsatz</u> <b>Art. 63</b> Das Präsidium der Kreisschulbehörde und die Schulleitung ermöglichen die zweckmässige und intensive Nutzung der Schulanlagen.
	072	
Art. 64 Benutzung zu schulfremden Zwecken a) Grundsatz	073	
<sup>1</sup> Schulanlagen, die von der Volksschule vorübergehend nicht benötigt werden, können mit Bewilligung des Präsidiums der Kreisschulbehörde oder der Schulleitung im Rahmen des übergeordneten Rechts zu schulfremden Zwecken benutzt werden, sofern der Schulbetrieb dadurch nicht gestört wird.	074	<u>Benutzung zu schulfremden Zwecken a. Grundsatz</u> <b>Art. 64</b> <sup>1</sup> Schulanlagen, die von der Volksschule vorübergehend nicht benötigt werden, können mit Bewilligung des Präsidiums der Kreisschulbehörde oder der Schulleitung im Rahmen des übergeordneten Rechts zu schulfremden Zwecken benutzt werden, sofern der Schulbetrieb dadurch nicht gestört wird.

Abs. 2 (Generalanweisung vorbehalten) unverändert.	075	Abs. 2 (Generalanweisung vorbehalten) unverändert.
	076	
Art. 65 b) Turnhallen und Schulsportanlagen	077	
Abs. 1–3 (Generalanweisung vorbehalten) unverändert.	078	<u>b. Turnhallen und Schulsportanlagen</u> <u>Art. 65</u> Abs. 1–3 (Generalanweisung vorbehalten) unverändert.
<sup>4</sup> Das Präsidium der Kreisschulbehörde und die Schulleitung können in begründeten Fällen für einzelne Anlagen andere Öffnungszeiten festlegen.	079	<sup>4</sup> Das Präsidium der Kreisschulbehörde und die Schulleitung können in begründeten Fällen für einzelne Anlagen andere Öffnungszeiten festlegen.

<p><b>177.500</b></p> <p><b>Verordnung über die Anstellung und den Lohn der städtischen Volksschullehrerinnen und Volksschullehrer (Städtische Volksschullehrer-Verordnung, SVL)</b></p> <p>Änderung vom ...; Ausrichtung der Schulbehördenorganisation auf die schulische Integration und Begriffsanpassung</p>	001	<p><b><u>AS 177.500</u></b></p> <p><b>Verordnung über die Anstellung und den Lohn der städtischen Volksschullehrerinnen und Volksschullehrer (Städtische Volksschullehrer-Verordnung, SVL)</b></p> <p>Änderung vom ...; Ausrichtung der Schulbehördenorganisation auf die schulische Integration und Begriffsanpassung</p> <p><b><u>Der Gemeinderat,</u></b></p> <p><b><u>nach Einsichtnahme in die Weisung des Stadtrats vom 21. September 2016<sup>1</sup>,</u></b></p> <p><b><u>beschliesst:</u></b></p> <p><b><u>Die Verordnung über die Anstellung und den Lohn der städtischen Volksschullehrerinnen und Volksschullehrer vom 30. Januar 2002 wird wie folgt geändert:</u></b></p>
	002	
<p><i>Ersatz von Bezeichnungen (Generalanweisung)</i></p> <p>In den folgenden Bestimmungen wird der Ausdruck «Präsidentinnen- und Präsidentenkonferenz» durch den Ausdruck «Schulpflege» und der Ausdruck «Kreisschulpflegen» durch den Ausdruck «Kreisschulbehörden» ersetzt, mit den erforderlichen grammatikalischen Anpassungen:</p> <p>Art. 4, Art. 5 Abs. 1 lit. a, Art. 17 Abs. 1 und Art. 22 Abs. 2.</p>	003	<p><i>Ersatz von Bezeichnungen (Generalanweisung)</i></p> <p>In den folgenden Bestimmungen wird der Ausdruck «Präsidentinnen- und Präsidentenkonferenz» durch den Ausdruck «Schulpflege» und der Ausdruck «Kreisschulpflegen» durch den Ausdruck «Kreisschulbehörden» ersetzt, mit den erforderlichen grammatikalischen Anpassungen:</p> <p>Art. 4, Art. 5 Abs. 1 lit. a, Art. 17 Abs. 1 und Art. 22 Abs. 2.</p>

---

<sup>1</sup> **Begründung siehe STRB Nr. 780 vom 21. September 2016.**

<p>In den folgenden Bestimmungen wird der Ausdruck «Jugendmusikschule» durch den Ausdruck «Musikschule Konservatorium Zürich» ersetzt:</p> <p>Art. 5 Abs. 1 lit. b, Art. 11 Abs. 1 und Art. 16 Abs. 3.</p>		<p>In den folgenden Bestimmungen wird der Ausdruck «Jugendmusikschule» durch den Ausdruck «Musikschule Konservatorium Zürich» ersetzt:</p> <p>Art. 5 Abs. 1 lit. b, Art. 11 Abs. 1 und Art. 16 Abs. 3.</p>
	004	
<p>Art. 5 Anstellungsinstanzen</p>	005	
<p><sup>1</sup> Anstellungsinstanzen für die Lehrpersonen einschliesslich der Vikarinnen und Vikare sind:</p> <p>lit. a und b (Generalanweisung vorbehalten) unverändert.</p> <p>c) die für die Volksschule zuständige Dienstchefin oder der für die Volksschule zuständige Dienstchef des Schul- und Sportdepartements für die Schulleitungen der gemeindeeigenen Sonderschulen, die Leitungen der Therapieangebote Logopädie und Psychomotorik und die nicht von lit. a und b erfassten Lehrpersonen der städtischen Volksschule;</p> <p>d) der Stadtrat für die Leiterin oder den Leiter der Musikschule Konservatorium Zürich als Dienstchefin oder Dienstchef.</p> <p>lit. e wird aufgehoben.</p>	006	<p><u>Anstellungsinstanzen</u> <b>Art. 5</b> <sup>1</sup> Anstellungsinstanzen für die Lehrpersonen einschliesslich der Vikarinnen und Vikare sind:</p> <p>lit. a und b (Generalanweisung vorbehalten) unverändert.</p> <p><b>c.</b> die für die Volksschule zuständige Dienstchefin oder der für die Volksschule zuständige Dienstchef des Schul- und Sportdepartements für die Schulleitungen der gemeindeeigenen Sonderschulen, die Leitungen der Therapieangebote Logopädie und Psychomotorik und die nicht von lit. a und b erfassten Lehrpersonen der städtischen Volksschule;</p> <p><b>d.</b> der Stadtrat für die Leiterin oder den Leiter der Musikschule Konservatorium Zürich als Dienstchefin oder Dienstchef.</p> <p>lit. e wird aufgehoben.</p>
<p>Abs. 2 unverändert.</p>	007	<p>Abs. 2 unverändert.</p>

<p><b>177.540</b></p> <p><b>Verordnung über die Entschädigung der Tätigkeiten der Schulbehörden und der öffentlich-rechtlichen Organisationen des Schulpersonals (VES)</b></p> <p>Änderung vom ...; Begriffsanpassung</p>	001	<p><b><u>AS 177.540</u></b></p> <p><b>Verordnung über die Entschädigung der Tätigkeiten der Schulbehörden und der öffentlich-rechtlichen Organisationen des Schulpersonals (VES)</b></p> <p>Änderung vom ...; Begriffsanpassung</p> <p><b><u>Der Gemeinderat,</u></b></p> <p><b><u>nach Einsichtnahme in die Weisung des Stadtrats vom 21. September 2016<sup>1</sup>,</u></b></p> <p><b><u>beschliesst:</u></b></p> <p><b><u>Die Verordnung über die Entschädigung der Tätigkeiten der Schulbehörden und der öffentlich-rechtlichen Organisationen des Schulpersonals vom 24. März 2010 wird wie folgt geändert:</u></b></p>
	002	
<p><i>Ersatz von Bezeichnungen (Generalanweisung)</i></p> <p>In den folgenden Bestimmungen wird der Ausdruck «Konferenz der Schulpräsidentinnen und Schulpräsidenten» durch den Ausdruck «Schulpflege», der Ausdruck «Kreisschulpflegen» durch den Ausdruck «Kreisschulbehörden» und der Ausdruck «die Schulpräsidentin oder der Schulpräsident» durch den Ausdruck «die Präsidentin oder der Präsident der Kreisschulbehörde» ersetzt, mit den erforderlichen grammatikalischen Anpassungen:</p>	003	<p><i>Ersatz von Bezeichnungen (Generalanweisung)</i></p> <p>In den folgenden Bestimmungen wird der Ausdruck «Konferenz der Schulpräsidentinnen und Schulpräsidenten» durch den Ausdruck «Schulpflege», der Ausdruck «Kreisschulpflegen» durch den Ausdruck «Kreisschulbehörden» und der Ausdruck «die Schulpräsidentin oder der Schulpräsident» durch den Ausdruck «die Präsidentin oder der Präsident der Kreisschulbehörde» ersetzt, mit den erforderlichen grammatikalischen Anpassungen:</p>

---

<sup>1</sup> **Begründung siehe STRB Nr. 780 vom 21. September 2016.**

Art. 6 Abs. 1, Art. 7 (Titel und Normtext) und Art. 11.		Art. 6 Abs. 1, Art. 7 (Titel und Normtext) und Art. 11.
	004	
Art. 9 Konvente und Fachgruppen der Regelschulen, Sonderschulen und Therapien	005	
<p><sup>1</sup> Eine pauschale Jahresentschädigung erhalten:</p> <p>lit. a unverändert.</p> <p>b) die Präsidentinnen und Präsidenten der Kreiskonvente und die Präsidentin oder der Präsident des Konvents der Sonderschulen und Therapien;</p> <p>lit. c–e unverändert.</p>	006	<p><u>Konvente und Fachgruppen der Regelschulen, Sonderschulen und Therapien</u></p> <p><u>Art. 9</u> <sup>1</sup> Eine pauschale Jahresentschädigung erhalten:</p> <p>lit. a unverändert.</p> <p><b>b.</b> die Präsidentinnen und Präsidenten der Kreiskonvente und die Präsidentin oder der Präsident des Konvents der Sonderschulen und Therapien;</p> <p>lit. c–e unverändert.</p>
Abs. 2 unverändert.	007	Abs. 2 unverändert.
	008	
Art. 10 Konvente der Fachschule Viventa und der Musikschule Konservatorium Zürich	009	
<p><sup>1</sup> Eine pauschale Jahresentschädigung erhalten:</p> <p>a) die Präsidentin oder der Präsident des Konvents der Musikschule Konservatorium Zürich; und</p> <p>b) die Präsidentin oder der Präsident und die weiteren Mitglieder des Vorstands des Konvents der Fachschule Viventa.</p>	010	<p><u>Konvente der Fachschule Viventa und der Musikschule Konservatorium Zürich</u></p> <p><u>Art. 10</u> <sup>1</sup> Eine pauschale Jahresentschädigung erhalten:</p> <p><b>a.</b> die Präsidentin oder der Präsident des Konvents der Musikschule Konservatorium Zürich; und</p> <p><b>b.</b> die Präsidentin oder der Präsident und die weiteren Mitglieder des Vorstands des Konvents der Fachschule Viventa.</p>
Abs. 2 unverändert.	011	Abs. 2 unverändert.

012

Zustimmung: Präsident Mark Richli (SP), Referent; Eduard Guggenheim (AL), Eva Hirsiger (Grüne), Patrick Hadi Huber (SP), Guy Krayenbühl (GLP), Mario Mariani (CVP), Dr. Daniel Regli (SVP), Claudia Simon (FDP)

Für die Redaktionskommission  
Präsident Mark Richli (SP)  
Sekretärin Marion Engeler